

Wortschatz: Die mutmassliche Täterschaft

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Sprachspiegel : Zweimonatsschrift**

Band (Jahr): **70 (2014)**

Heft 6

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Wortschatz: Die mutmassliche Täterschaft

Verbale Gummihandschuhe bei der Bestandesaufnahme

Sporadisch taucht sie in den Zeitungsspalten auf, meistens unter der Rubrik «Unglücksfälle und Verbrechen» oder im Zusammenhang mit gewissen unlauteren Vorkommnissen im Bereich der Beschaffungs- oder Wirtschaftskriminalität, wober die Verursacher wohl am liebsten den Mantel des Schweigens breiten würden: die altväterisch anmutende Floskel der «mutmasslichen Täterschaft», die auf krummen Touren zu Werke ging. Zur allgemeinen Beruhigung wird zwar beteuert, man sei den Übeltätern auf der Spur, auch wenn man vorläufig noch im Dunkeln tappt und sich über die wahren Motive noch nicht im Klaren ist.

Deshalb ist äusserste Vorsicht geboten; denn vorschnell angestellte Mutmassungen sind Hypothesen, die sich leicht als mutwillig in die Welt gesetzte Behauptungen erweisen und als üble Nachrede gewertet werden könnten. Daher verwendet man vorsichtshalber die juristische Umschreibung einer mutmasslichen Täterschaft, auch wenn die Indizien bereits ziemlich eindeutig auf schuldhaftes Verhalten verweisen. Aber solange nicht eindeutig bewiesen ist, dass der mutmassliche Delinquent massgeblich an einem Verbrechen beteiligt war, gilt für ihn bis

zum abschliessenden Urteil das Prinzip der sich ebenso merkwürdig anhörenden Unschuldsvermutung.

Das ist aller Ehren wert und entspricht den geltenden Regeln der Rechtspflege. Alles andere wäre eine unangebrachte Zumutung und würde in der Öffentlichkeit gehörig für Unmut sorgen. Vergleichbar mit dem in der Presse veröffentlichten Prozessbericht, in dem es heisst: «Es ist nicht völlig auszuschliessen, dass der mutmasslich Beschuldigte aus Missmut und mutwilliger Zerstörungswut selbst massgeblich an der Sachbeschädigung beteiligt war», was meiner unmassgeblichen Meinung nach fast ein wenig des Unguten zu viel sein dürfte. Desgleichen gehört der mutmassliche Verdächtige, der hin und wieder von sich hören lässt, ins Reich der Pleonasmen und Redundanz, der verbalen Verdoppelung und unnötigen Überfülle.

«Mutmasslich» ist ein äusserst heikles Adjektiv, von dem nur vage Vermutungen ausgehen, worauf es hinaus will, und das schlimmstenfalls haltlose Unterstellungen und Spekulationen auslöst. Ausgangspunkt dafür ist das menschliche Gemüt als Sammelbecken seelischer Empfindungen, bei denen bekanntlich oft-

mals rasch die Gemütlichkeit aufhört. Das im 14. Jahrhundert aufgekommene *muotmazen*, das einem Zusammenzug von Mut und messen entspricht, was nach menschlichem Ermessen bereits verdächtig erscheint – dieses Verb steht für wähen, annehmen, vermuten, sich etwas zusammenreimen und erweckt damit eklatant den Anschein der Ungewissheit, was daher nicht besonders vertrauenswürdig anmutet. Denn wie es so geht in der Kriminalistik: Genaues weiss man nie; denn plötzlich taucht während der laufenden Ermittlungen unvermutet ein neuer mutmasslicher Täter auf.

Am zweckdienlichsten ist es allemal, wenn man einen Übeltäter direkt am

Ort des Geschehens in flagranti erwischt, ein Ausdruck, der an die daraufhin folgenden öffentlichen Ausprügelungen (*flagellum*; die Peitsche) der römischen Volkszornjustiz erinnert, die in solchen Fällen häufig kurzen Prozess machte. Doch glücklicherweise haben sich unsere Rechtsgepflogenheiten inzwischen so weit zum Guten verändert, dass ein begangenes Unrecht einer genauen Abklärung bedarf und als präsumtiv zu betrachten ist, das heisst deutsch und deutlich gesagt möglichst unvoreingenommen, also als mutmasslich. Dabei könnte man bisweilen den mutmasslichen Eindruck gewinnen, dass solche Prügel szenen bald schon zum festen Bestandteil der Partyszene zählen. *Peter Heisch*

Wort und Antwort

Klassiker, korrekt

Leserbrief zu Heft 5/2014: Varia

Entgegen der Behauptung Ludwig M. Eichingers auf S. 143 hat Schiller durchaus nicht geschrieben «dem **Manne** kann geholfen werden», vielmehr das e vor 240 Jahren schon weggelassen. Etwas später hat Kleist die Zerbrochenheit seines Krugs mit der Schreibung «Der **zerbrochne** Krug» veranschaulicht; nicht «zerbrochene», wie es im «Briefkasten» auf S. 157 steht.

Schade schliesslich, dass Peter Heisch die Anekdote zu Karl Kraus' Empö-

rung gegen das «sprachwidrige» österreichische «auf etwas vergessen» nur unvollständig wiedergibt (S. 152): «... der Vorgang des Vergessens führe doch von etwas weg, und <auf etwas> bedeute doch eine Annäherung zu etwas hin». Die für Sprachpapst Kraus leicht blamable Fortsetzung findet sich bei Friedrich Torberg, «Die Tante Jolesch» (dtv 1266, S. 139), wo sein Stammtischkollege Grüner schlagfertig kontert: «So. Und was ist mit <auf etwas verzichten?>» Worauf Kraus nur mit einem Achselzucken zu reagieren vermochte.

Hansmax Schaub, Ennenda